

Contradius Briefing 18/ 2026 **Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll, Exportkontrolle und Außenwirtschaft vom 14.09. bis 20.09.2026**



Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Woche vom 14. bis 20. September 2026 bringt eine grundlegende Weichenstellung für das europäische Zollrecht. Top-Thema ist die am 16. September verabschiedete Reform der EU-Zollunion. Mit einer neuen EU-Zollbehörde, dem EU Customs Data Hub und dem Status „Trust & Check“ wird die Zollabwicklung in den kommenden Jahren stärker zentralisiert, datengetrieben und risikoorientiert. Für Unternehmen ist die Reform kein kurzfristiger Systemwechsel, aber ein strategisches IT- und Compliance-Projekt: Der Data Hub wird für den E-Commerce ab 1. Juli 2028 und für alle Wirtschaftsbeteiligten ab 1. März 2034 verbindlich. Bereits ab November 2026 ist zudem eine neue Abfertigungsgebühr für Kleinsendungen vorgesehen.

Besonders relevant für US-Importeure ist außerdem die weitere Umsetzung des Supreme-Court-Urteils zu den IEEPA-Zöllen. Für bestimmte bereits endgültig veranlagte Einfuhren soll ab 6. Oktober 2026 die dritte CAPE-Erstattungsphase beginnen. Zugleich bleiben Section-232- und Section-301-Maßnahmen sowie die Aussetzung der De-minimis-Regelung bestehen. Im Präferenzrecht konkretisieren sich schließlich die Perspektiven des EU-Indien-Abkommens; die veröffentlichten Zollabbaupläne und produktspezifischen Ursprungsregeln ermöglichen erstmals eine belastbare Vorbereitung auf künftige Präferenzvorteile.

Herzliche Grüße zum Wochenstart

Ihr Stefan Schuchardt

Weitere Informationen erhalten Sie hier



Transparenzhinweis

Der guten Ordnung halber möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Bei der Recherche und Erstellung dieses Contradius Briefings wurde künstliche Intelligenz unterstützend eingesetzt. Die Inhalte wurden vor Veröffentlichung von mir fachlich geprüft, erforderlichenfalls korrigiert und ergänzt sowie zur Veröffentlichung freigegeben. Die redaktionelle Verantwortung trage ich als Verfasser.

Die Informationen dienen der allgemeinen fachlichen Orientierung und ersetzen keine individuelle Rechts-, Steuer- oder Zollberatung. Hinweise zur betrieblichen Umsetzung sind unverbindliche Empfehlungen und keine zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

Top-Thema der Woche

EU-Zollreform verabschiedet - Data Hub, EU-Zollbehörde und „Trust & Check“ verändern die Zollorganisation

Am 16. September 2026 haben Europäisches Parlament und Rat die umfassendste Reform der EU-Zollunion seit ihrer Gründung verabschiedet. Kernstück ist der EU Customs Data Hub, der die heute auf zahlreiche nationale IT-Systeme verteilten Ein- und Ausfuhrdaten schrittweise auf einer gemeinsamen europäischen Datenplattform zusammenführen soll. Unternehmen sollen Zoll- und Produktinformationen künftig grundsätzlich nur noch einmal übermitteln. Die neue EU Customs Authority (EUCA) mit Sitz in Lille soll den Data Hub verwalten, unionsweite Risikoanalysen koordinieren und gemeinsame Kontrollprioritäten unterstützen. Die Behörde soll 2027 ihre Arbeit aufnehmen.

Für Unternehmen besonders relevant ist der neue Status „Trust & Check“. Besonders zuverlässige und transparente Wirtschaftsbeteiligte sollen weitergehende Vereinfachungen erhalten, darunter perspektivisch die Möglichkeit, Waren selbst freizugeben. Gleichzeitig steigt die Bedeutung laufend verfügbarer, qualitativ belastbarer Lieferketten- und Produktdaten. Der Data Hub wird für E-Commerce-Importe ab 1. Juli 2028 verpflichtend; für alle Wirtschaftsbeteiligten ist die verpflichtende Nutzung ab 1. März 2034 vorgesehen.

Die Reform verändert außerdem den E-Commerce. Außerhalb der EU ansässige Plattformen werden bei Verkäufen in die EU stärker in die zollrechtliche Verantwortung genommen. Die bisherige Zollbefreiung für Sendungen bis 150 Euro wurde bereits zum 1. Juli 2026 durch einen vorübergehenden Zoll von 3 Euro je Artikel ersetzt. Zusätzlich soll bis 1. November 2026 eine unionsweite Abfertigungsgebühr für Kleinsendungen eingeführt werden; deren Höhe wird durch einen delegierten Rechtsakt festgelegt.

Betroffen sind praktisch alle Unternehmen mit Ein- oder Ausfuhren, besonders Zollorganisation, Zoll-IT, E-Commerce, AEO-Unternehmen, Stammdatenmanagement, Einkauf, Logistik und Compliance.

Das bedeutet für Sie: Die Reform wirkt stufenweise, sollte aber bereits jetzt in langfristige Zoll-IT-, Stammdaten- und AEO-Projekte einbezogen werden. Unternehmen mit hoher Transparenz und guter Datenqualität können künftig stärker von Vereinfachungen profitieren.

Wir empfehlen: Nehmen Sie die Reform in Ihre Zoll-Roadmap 2027-2034 auf. Prüfen Sie insbesondere die Qualität von Waren-, Ursprungs-, Lieferanten- und Produktdaten, die Schnittstellen Ihrer Zollsoftware und die strategische Bedeutung des AEO beziehungsweise des künftigen Trust-&-Check-Status.

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: „Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2026/ 2026“. Diverse Termine ab Januar 2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: EU-Kommission, „EU Customs Reform“, Stand 16.09.2026; Rat der EU, endgültige Billigung der Reform. https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs/eu-customs-reform_en

Vorschriften anderer Länder

USA: IEEPA-Zölle - Rückerstattungen werden operativ

GTAI hat am 15. September 2026 die Umsetzung des Supreme-Court-Urteils zu den auf den International Emergency Economic Powers Act (IEEPA) gestützten US-Zöllen aktualisiert. Der Supreme Court hatte entschieden, dass der IEEPA keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Verhängung dieser Zölle bietet. Die auf IEEPA gestützten Maßnahmen wurden beendet; bestehende Section-232- und Section-301-Zölle sowie die Aussetzung der De-minimis-Regelung bleiben davon unberührt. Für mehrere Handelspartner gilt inzwischen stattdessen ein zusätzlicher Zoll auf Grundlage von Section 122.

Für Importeure ist nun vor allem die Rückerstattung relevant. CBP baut hierfür das CAPE-Verfahren im Automated Commercial Environment aus. Ab 6. Oktober 2026 soll Phase 3 auch bestimmte bereits endgültig veranlagte Einfuhren erfassen, für die eine Neuveranlagung angeordnet wurde. Erstattungen erfolgen nicht automatisch: Importer of Record oder bevollmächtigte Zollagenten müssen aktiv über das CAPE Claim Portal tätig werden. Ein aktives ACE-Konto und hinterlegte Bankdaten sind erforderlich.

Betroffen sind Unternehmen, die in den USA als Importer of Record auftreten oder deren US-Gesellschaften beziehungsweise Kunden IEEPA-Zölle gezahlt haben.

Das bedeutet für Sie: Historische US-Einfuhrdaten sollten jetzt systematisch nach IEEPA-Zahlungen, Liquidationsstatus und Erstattungsfähigkeit ausgewertet werden.

Unsere Einschätzung: Bei größeren US-Importvolumina kann das Erstattungspotenzial erheblich sein. Gleichzeitig sind Liquidationsstatus, Fristen und Verfahrensweg fallbezogen zu prüfen.

Wir empfehlen: Lassen Sie durch den US-Importer oder Broker eine ACE-Auswertung erstellen, ordnen Sie die Einfuhren nach Liquidationsstatus und dokumentieren Sie, welche CAPE-Phase beziehungsweise welches sonstige Rechtsbehelfsverfahren einschlägig ist.

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: „Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2026/ 2026“. Diverse Termine ab Januar 2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update: Supreme-Court kippt IEEPA-Zölle“, 15.09.2026; CBP/CAPE-Unterlagen. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/supreme-court-urteil-ieepa-sec-122-zoelle-1979616>

Warenursprung und Präferenzen

EU-Indien-Abkommen wird kalkulierbar

Nachdem die EU-Kommission am 11. September 2026 ihre Vorschläge zur Unterzeichnung und zum Abschluss des Handelsabkommens mit Indien vorgelegt hat, sind nun auch die vorläufigen Zollabbaupläne und produktspezifischen Ursprungsregeln verfügbar. Damit können Unternehmen erstmals konkret prüfen, welche Waren künftig von Zollsenkungen profitieren könnten. Nach GTAI sollen insbesondere Maschinenbau, Chemie, Arzneimittel sowie optische und medizinische Geräte von

teils deutlichen indischen Zollsenkungen profitieren. Das Abkommen ist jedoch noch nicht in Kraft; rechtsverbindlich werden die Regelungen erst nach Abschluss des Verfahrens.

Die Präferenz setzt Ursprungseigenschaft nach Kapitel 3 und den produktspezifischen Regeln in Anhang 3-B voraus. Als zentraler Präferenznachweis ist ein „Statement on Origin“ vorgesehen. Für EU-Ausführer soll die elektronische Authentifizierung über das Zoll-Identitäts- und Zugangsmanagement UUM&DS erfolgen.

Betroffen sind Unternehmen mit Indiengeschäft, insbesondere Maschinenbau, Chemie, Pharma, Medizintechnik, Automotive, Einkauf, Vertrieb und Präferenzmanagement.

Das bedeutet für Sie: Eine belastbare Voranalyse der künftigen Zollvorteile ist jetzt möglich; Präferenznachweise dürfen jedoch noch nicht verwendet werden.

Unsere Einschätzung: Für Unternehmen mit hohen indischen Einfuhrzöllen lohnt sich die Vorbereitung bereits vor Inkrafttreten. Entscheidend ist nicht der spätere Präferenzsatz allein, sondern ob die eigene Stückliste die produktspezifische Ursprungsregel erfüllt.

Wir empfehlen: Ordnen Sie Ihre wichtigsten Indien-Warennummern den Zollabbauplänen zu und führen Sie für Produkte mit hohem Einsparpotenzial eine Proberechnung der Ursprungseigenschaft durch. Lieferantennachweise sollten erst auf Basis der endgültig geltenden Regeln umgestellt werden.

Handlungsbedarf: mittel

Seminarempfehlung: Seminar „Warenursprung und Präferenzen“. Nächste Termine: 28.09.2026, 04.11.2026 und 01.12.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Indien und EU setzen auf Freihandel“, aktualisiert 15.09.2026; EU-Kommission, Vorschläge und Anhänge zum Handelsabkommen. <https://www.gtai.de/de/trade/indien/wirtschaftsumfeld/eu-indien-fha-1986102>

Fristen im Blick

Datum	Thema	Bereich	Handlungsbedarf
20.09.2026	Titandioxid UK: neue Überwachung/TARIC-Zusatzcodes	EU-Import	Stammdaten aktualisieren
22.09.2026	US-Anhörung Section 301 Deutschland/Pharma	USA, Pharma	Entwicklung beobachten
01.10.2026	EU-Stahl: Schmelz-/Gießland und Schmelznummer	EU-Import	Lieferantennachweise sicherstellen
06.10.2026	CAPE Phase 3 für bestimmte IEEPA-Erstattungen	USA-Import	ACE-Daten und Erstattungsfälle vorbereiten
01.11.2026	Geplante EU-Abfertigungsgebühr für Kleinsendungen	E-Commerce	Kosten und Prozesse beobachten
01.07.2028	EU Customs Data Hub für E-Commerce verpflichtend	Zoll-IT	Roadmap und Schnittstellen planen

Praxishinweis der Woche

Die EU-Zollreform und die aktuellen Antidumpingverfahren zeigen zwei gegenläufige Entwicklungen: Einerseits soll die technische Zollabwicklung durch einen zentralen Data Hub einfacher werden; andererseits werden die fachlichen Datenanforderungen immer tiefer. Warennummer, Ursprung und Zollwert reichen längst nicht mehr. Herstelleridentität, Materialdaten, Lieferkette, handelspolitische Maßnahmen, Emissionsdaten und produktrechtliche Informationen müssen zusammengeführt werden. Unternehmen sollten deshalb nicht nur ihre Zollsoftware modernisieren, sondern zuerst festlegen, welche Außenwirtschaftsdaten künftig als verbindliche Stammdaten geführt werden.

Was wir beobachten

- Umsetzungsfahrplan der EU-Zollreform, Aufbau der EU Customs Authority in Lille und technische Spezifikationen des Customs Data Hub.
- Höhe und konkrete Ausgestaltung der für November 2026 vorgesehenen EU-Abfertigungsgebühr für Kleinsendungen.
- Antidumpingverfahren zu Alkali-Mangan-Batterien aus China und mögliche rückwirkende Belastung registrierter Einfuhren.
- Entwicklung der IEEPA-Erstattungen in CAPE und praktische Umsetzung der Phase 3 ab 6. Oktober 2026.
- Ergebnisse der Interimsüberprüfung zu Citronensäure sowie der Auslaufüberprüfung bei kaltgewalzten Edelstahl-Flacherzeugnissen.
- Überwachung der Titandioxid-Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich und mögliche weitere Umgehungsmaßnahmen.
- Ratifizierung des EU-Indien-Abkommens und endgültige Fassung der Ursprungs- und Nachweisregeln.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 21.09.2026

